

Bayerisches Landesamt für Steuern  
Herrn Roland Krebs  
Verfahrensmanager Gesamtprojektleiter ELSTER  
Sophienstr. 6  
80333 München

**Kürzel**  
NP/Me

**Telefon**  
+49 30 27876-540

**Telefax**  
+49 30 27876-799

**E-Mail**  
mein@dstv.de

**Datum**  
22.05.2017

## **Elektronische Steuererklärung: Überlegungen zu technischen Veränderungen ab 01.01.2018**

Sehr geehrte Herr Krebs, sehr geehrte Damen und Herren,

im Zusammenhang mit der elektronischen Übermittlung von Steuererklärungen sind jüngst Fragen sowie Rückmeldungen aus der Praxis bei uns eingegangen. Wir erlauben uns daher, uns mit diesem Schreiben an Sie zu wenden. In verschiedenen Gremien (u.a. IT-Gesprächskreis beim Bundesministerium der Finanzen, ELSTER-Herstellertreffen) wurde über die folgenden zwei Planungen informiert:

1. Die elektronische Übermittlung der Steuererklärungen ohne elektronische Signatur (nachfolgend: komprimierte Steuererklärungen) solle mittelfristig abgeschafft werden. Für steuerlich beratene Personen entfalle diese Möglichkeit bereits ab 2018. Steuerberater könnten demnach die Steuererklärungen für den Veranlagungszeitraum 2017 nur noch im Wege des authentifizierten Verfahrens an die Finanzverwaltung senden.
2. Für Berater solle ab 2018 der über ERiC generierte „Protokollausdruck“, der inhaltlich dem Formular der komprimierten Steuererklärung entspricht, bei der authentifizierten Übermittlung von Einkommensteuererklärungen wegfallen.

Wir sind Ihnen dankbar, wenn im Rahmen der diesbezüglichen Erörterungen von Bund und Ländern folgende Einschätzungen berücksichtigt werden.

### **1. Abschaffung der komprimierten Steuererklärung für beratene Steuerpflichtige**

Die Abschaffung der komprimierten Steuererklärungen ist ein konsequenter Schritt in die Richtung der Digitalisierung des Besteuerungsverfahrens. Das mit der Unterschrift des Steuerpflichtigen versehene Papierformular, welches bei der Abgabe der komprimierten Steuererklärung erforderlich ist, führt in den Finanzämtern zu zusätzlichem Aufwand. Es bremst damit den Digitalisierungsprozess. Das Anliegen der Finanzverwaltung können wir daher grundsätzlich nachvollziehen.

Um steuerstraf- sowie haftungsrechtlichen Risiken zu begegnen, wird die komprimierte Steuererklärung dennoch von vielen, insbesondere kleinen Kanzleien nach wie vor genutzt. Die Risiken resultieren für die Beraterschaft aus dem Verzicht des Gesetzgebers auf die Unterzeichnung der Steuererklärung durch den Steuerpflichtigen. Der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) hat auf die Hintergründe aus der Rechtsprechung sowie die praktischen Konsequenzen im Zuge der Modernisierung des Besteuerungsverfahrens wiederholt hingewiesen. Insofern trifft die geplante technische Neuerung nur begrenzt auf die Akzeptanz des Berufsstands.

### **2. Abschaffung des Ausdrucks für die Unterlagen bei Einkommensteuererklärungen von beratenen Steuerpflichtigen**

Gegen die Abschaffung des über ERiC generierten Dokuments mit den Inhalten des Formulars für die komprimierte Steuererklärung wenden wir uns insbesondere aus folgenden Gründen nachdrücklich.

#### **a) „Protokollausdruck“ als Korrelat zu der Pflicht zur Verfügungstellung der Daten in leicht nachprüfbarer Form**

Mit der Einführung der elektronischen Steuererklärung wurde der Berater dazu verpflichtet, die betreffenden Daten dem Steuerpflichtigen in leicht nachprüfbarer Form zur Zustimmung zur Verfügung zu stellen. Seit dem Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens gilt diese Pflicht gesetzlich (§ 87d Abs. 3 AO).

Aus unserer Sicht stellt der aus ERiC generierte „Protokollausdruck“ mit den Inhalten des Formulars für die komprimierte Steuererklärung das zwingende Korrelat zu der vorgenannten Pflicht dar. Gäbe es den für alle Veranlagungsfälle einheitlich gestalteten Ausdruck nicht, müsste die Beratungspraxis aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung entsprechende Dokumente in Eigenregie anfertigen. Wahrscheinlich wäre zudem, dass die Softwarehersteller jeweils eine eigenständige Lösung konzipieren und den Beratern – gegebenenfalls gegen ein zusätzliches Entgelt – zur Verfügung stellen. In beiden Varianten gäbe es für die Beraterschaft keine Anhaltspunkte, ob das jeweilige Dokument dem gesetzlichen Erfordernis der „*leicht nachprüfbaren Form*“ genügt. Haftungsrechtliche Implikationen könnten die Folge sein. Dies erscheint gerade aufgrund der gesetzlichen Vorgaben nicht hinnehmbar.

Zudem muss berücksichtigt werden, dass die Steuerberaterschaft seit dem Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens zusätzliche steuerliche Pflichten sowie Haftungsrisiken im Zusammenhang mit der elektronischen Steuererklärung treffen. Seit 01.01.2017 trägt der Steuerberater vor der Datenübermittlung die Verantwortung zur Identifizierung des Steuerpflichtigen (§ 87d Abs. 2 AO). Er muss innerhalb der Aufbewahrungsfrist von fünf Jahren sicherstellen, dass er jederzeit über die Person des Auftraggebers Auskunft geben kann. Verletzt er einer dieser Pflichten und werden aufgrund der von ihm übermittelten Daten Steuern verkürzt oder Steuervorteile zu Unrecht erlangt, trifft ihn ein neues Haftungsrisiko (§ 72a AO). Auch die Pflichten sowie damit verknüpften Sanktionen rund um die Benutzung der Vollmachtsdatenbank (§§ 80a, 383b AO) belasten den Berufsstand. Es ist vor diesem Hintergrund festzuhalten, dass die Akzeptanz des Berufsstands, den Digitalisierungsprozess zu unterstützen, umso mehr sinkt, je mehr ihm dabei zusätzliche Belastungen auferlegt werden. Auch insofern sollte von einem Wegfall des über ERiC generierten „Protokollausdrucks“ abgesehen werden.

#### **b) Transparenz und Verbraucherschutz**

Die Abschaffung des „Protokollausdrucks“ würde aufgrund der unterschiedlichen, durch die Beratungspraxis oder durch die Softwarehersteller entwickelten Dokumente einen Wildwuchs bedingen. Dieser wäre für die Steuerpflichtigen nur schwer überschaubar. Er würde im Falle eines Beraterwechsels oder eines Softwarewechsels innerhalb einer Kanzlei zu Fragen führen. Das über ERiC erzeugte Dokument ist hingegen inzwischen bekannt und bewährt. Es bietet

eine einheitliche und eindeutige Darstellung für den Steuerpflichtigen und trägt hierdurch zur Transparenz und zum Verbraucherschutz bei.

Aus den dargelegten Gründen regen wir nachdrücklich an, von weiteren Überlegungen zur Abschaffung des „Protokollausdrucks“ für die Unterlagen bei Einkommensteuererklärungen von beratenen Steuerpflichtigen abzusehen. Darüber hinaus müssen die bisherigen Inhalte des Dokuments in Aussagekraft und Umfang erhalten bleiben.

Unsere Anregungen werden wir an das Bundesministerium der Finanzen nachrichtlich übermitteln.

Für die Berücksichtigung unserer Anmerkungen im Zuge der weiteren Erörterungen mit Bund und Ländern wären wir Ihnen dankbar. Gern stehen wir Ihnen für ergänzende Erörterungen zu vorstehenden Überlegungen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Norman Peters  
Syndikusrechtsanwalt/StB  
(Geschäftsführer)

gez.  
Sylvia Mein  
Rechtsanwältin/Steuerberaterin  
(Leiterin der Steuerabteilung)

\*\*\*\*\*

Der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) repräsentiert bundesweit rund 36.500 und damit über 60 % der selbstständig in eigener Kanzlei tätigen Berufsangehörigen. Er vertritt ihre Interessen im Berufsrecht, im Steuerrecht, der Rechnungslegung und dem Prüfungswesen. Die Berufsangehörigen sind als Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer und Berufsgesellschaften, in den uns angehörenden 16 regionalen Mitgliedsverbänden freiwillig zusammengeschlossen.

\*\*\*\*\*